

# Bekanntmachung

## **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Welberger Damm I“**

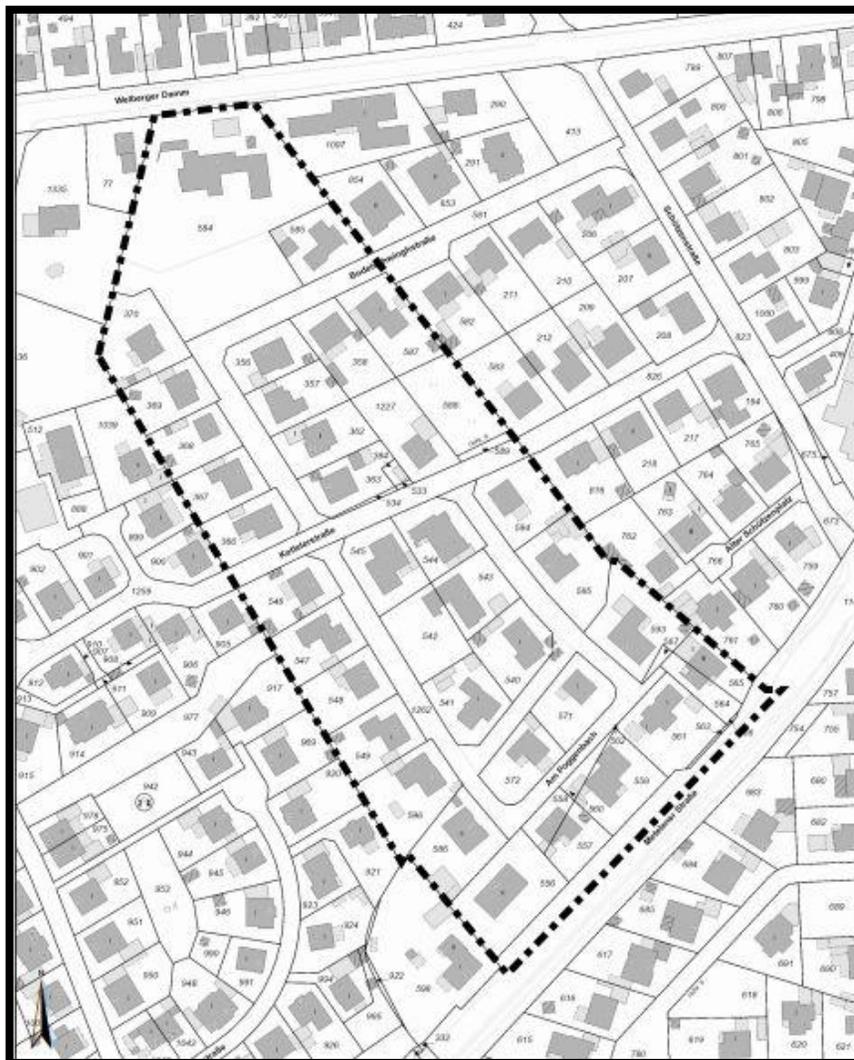
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 24. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 9 „Welberger Damm I“ gemäß 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. 13a BauGB neu aufzustellen.
- 2) Der Gemeinderat beschließt, den Planentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Welberger Damm I“ nebst Begründung (einschl. Umweltbericht, Artenschutzprüfung Stufe I) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Welberger Damm I“ soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1968 im Zuge eines Änderungsverfahrens überplant und analog zu den jüngsten Bebauungsplänen der Gemeinde Wettringen an die ortsübliche Festsetzungspraxis angepasst werden. Zudem soll im Bereich des Grundstückes Welberger Damm 17 eine Optimierung der inneren Nachverdichtung entlang der Bodelschwinghstraße ermöglicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Skizze schwarz umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Welberger Damm I“

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Welberger Damm I“ nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht, Artenschutzprüfung Stufe I) wird in der Zeit

**vom 16. Juni 2025 bis 16. Juli 2025 (einschl.)**

während der Dienststunden

montags,	08:30 - 12:30 Uhr,	14:00 - 18:00 Uhr,
dienstags bis donnerstags,	08:30 - 12:30 Uhr,	14:00 - 17:00 Uhr,
freitags	08:30 - 12:30 Uhr,	

im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Zimmer 5, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neben der Offenlegung in den Räumen der Gemeindeverwaltung Wettringen können die Planunterlagen in diesem Zeitraum auch im Internet unter <http://www.wettringen.de/> -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (E-Mail-Adresse: [klaus.remki@wettringen.de](mailto:klaus.remki@wettringen.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB, abgesehen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 9. Juli 2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 08.02.2021, ortsüblich amtlich bekanntgemacht.

Wettringen, 06. Juni 2025

Der Bürgermeister  
gez. Berthold Bültgerds